

Begründung der Dringlichkeit

Um die Genehmigung der schulorganisatorischen Maßnahme gem. § 81 Abs. 3 SchulG NRW rechtzeitig bei der Bezirksregierung Köln beantragen zu können um so Planungssicherheit zu schaffen, ist es erforderlich, dass die Vorlage am 09.03.2015 im Ausschuss für Schule und Weiterbildung behandelt wird. So könnte, ein positives Votum des Ausschuss für Schule und Weiterbildung vorausgesetzt, in der Sitzung des Rates am 24.03.2015 die Entscheidung herbeigeführt werden.

Diese ist unbedingt erforderlich, da die Genehmigung einen Ratsbeschluss voraussetzt.